

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 15 vom 11. April 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
db wohnbau gmbh project, 83395 Freilassing, Talstr. 9 a
Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage Frühlingsstraße 40 a 1

Markt Teisendorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) 2

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. vorhabenbezogenen Änderung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Achenweg“
gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 3

Erweiterung (1. Änderung) der Einbeziehungssatzung
Nordseite Ortsteil Holzhausen – Hochkreuzstraße;
Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3,
§ 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2017 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen für das Jahr 2017 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bebauungsplan Nr. 17 „Hotel Hochkalter“
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: db wohnbau gmbh project, 83395 Freilassing, Talstr. 9 a
Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 28.3.2017 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER: 315-602-1/069/16
BAUHERR: db wohnbau gmbh project
Talstr. 9 a
83395 Freilassing
BAUVORHABEN: Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Frühlingsstr. 40 a
FL. NR.: 65/9 und 65/61

GEMARKUNG:

St. Zeno

ENTWURFSVERFASSER:

Bastian Hollmann, hollmann bauplanung

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUNGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, I. Stock, Zimmer 107 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 5. April 2017
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf vom 6.6.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von zwei bis drei Jahren folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---|------------------------------------------------------------|----------|
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 3 Stunden | 175,00 € |
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden | 195,00 € |
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 215,00 € |
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 235,00 € |
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von drei bis sechs Jahren folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---|------------------------------------------------------------|---------|
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 86,00 € |
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 94,00 € |
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für Grundschüler folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---|------------------------------------------------------------|---------|
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden | 42,00 € |
|---|------------------------------------------------------------|---------|
- (4) Jeden Monat wird zusätzlich 6,00 € Spielgeld eingezogen.
- (5) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (6) Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Teisendorf, den 3. April 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. vorhabenbezogenen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Achenweg“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 3.11.2016 die 2. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Achenweg“ für das Grundstück Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Aufham, Achenweg 2c. Mit dieser Änderung werden die Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Lagerhalle um 12 m bzw. 240 m² geschaffen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Aufham, am Achenweg bzw. an der Bundesautobahn A8 Ost München – Salzburg.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

12. April 2017 bis 12. Mai 2017

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Bebauungsplanentwurf vom 24.3.2017, ausgearbeitet vom Planungsbüro S A K, Traunstein
- Begründung vom 24.3.2017, ausgearbeitet vom Planungsbüro S A K, Traunstein
- Vorhaben- und Erschließungsplan vom 26.10.2016, ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Christian Hinterstoißer, Anger

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Achenweg eingesehen werden.

Anger, den 4. April 2017
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Erweiterung (1. Änderung) der Einbeziehungssatzung Nordseite Ortsteil Holzhausen – Hochkreuzstraße; Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 2.6.2016 den Geltungsbereich der bestehenden Einbeziehungssatzung „Nordseite Ortsteil Holzhausen - Hochkreuzstraße“ zu erweitern (1. Änderung). Die Erweiterung umfasst ca. 700 m² des Grundstücks Fl. Nr. 409, Gemarkung Anger. Auf dieser Fläche ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant. Mit diesem Verfahren soll diese Fläche in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Holzhausen einbezogen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Die Unterlagen zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung wurden in der Zeit vom 30.11.2016 bis 30.12.2016 erstmals und in der Zeit vom 15.2.2017 bis 1.3.2017 erneut öffentlich ausgelegt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 6.4.2017 vorgenommen, wobei der Entwurf zu ändern war.

Folgende Änderungen wurden beschlossen und eingearbeitet:

Textteil, § 4:	Änderung der Berechnung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs von Bay. Kompensationsverordnung auf den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
Planzeichnung:	Festsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche
Begründung, Ziffer 2:	Änderung der Berechnung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs von Bay. Kompensationsverordnung auf den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und Aufnahme einer Gehölzliste.
Begründung, Ziffer 3.a:	Ergänzung zur Erschließung

Aufgrund dessen ist der Entwurf der Satzung erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt auszulegen und Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Satzungsentwurf mit Planzeichnung vom 6.4.2017 und Begründung vom 6.4.2017 liegt in der Zeit vom

19. April 2017 bis 3. Mai 2017

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Anger deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nordseite Ortsteil Holzhausen - Hochkreuzstraße eingesehen werden.

Anger, den 7. April 2017
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2017 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2017 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2017 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Bischofswiesen, den 7. April 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.911.024,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.134.688,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.630.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.124.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 380 v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bischofswiesen, den 7. April 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bebauungsplan Nr. 17 „Hotel Hochkalter“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 17 „Hotel Hochkalter“ in der Planfassung 25.10.2016 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, das schalltechnische Gutachten vom 11.8.2016, und die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Gemäß § 44 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 6. April 2017
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
